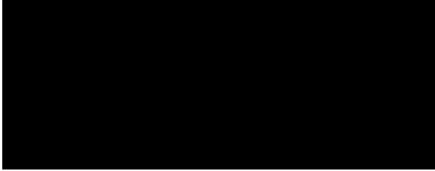




BUNDESWEHR

**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr**

Erntingengraben 200 • 52122 Bonn



Aktenzeichen
63-10-00

Datum
23.05.2022
2

Betreff: Mitarbeiter, Dienstweisungen, Gebühren | IFG/UIG/VIG-Anfragen
[#247057]

hier: Bescheid

Bezug: Ihr Antrag nach dem IFG/UIG/VIG vom 24. April 2022

Sehr

vielen Dank für Ihre Anfrage. Gemäß Bezug beantragten Sie die Herausgabe von Informationen und Vorschriften zum Thema Bearbeitung von IFG-Anträgen beim BAIUDBw.

Ihre Fragen kann ich wie folgt beantworten:

- 1) Mitarbeiter
 - a. Wie viele Mitarbeiter sind in Ihrer Behörde für die Bearbeitung von Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz, Umweltinformationsgesetz, Verbraucherinformationsgesetz, sowie weiteren hier nicht benannten Gesetzgebungen zur Bearbeitung von Anfrage diesbezüglich zuständig?

Eine Sachbearbeiterin/ein Sachbearbeiter ist im Nebenamt mit der Koordination/Bescheiderstellung von Anfragen nach IFG/UIG/VIG beschäftigt. Die fachliche Zuarbeit erfolgt je nach dem Thema der Anfrage durch die Abteilungen des BAIUDBw. Eine genaue Anzahl an Mitarbeitern kann deshalb hier nicht genannt werden, da auch der Arbeitsaufwand je nach Anfrage unterschiedlich ist.

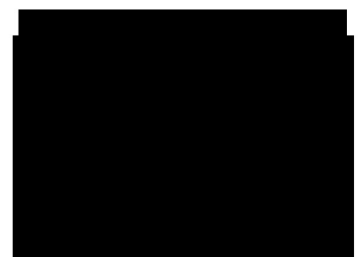
- b. Bitte gliedern Sie mir die Anzahl der in a) benannten Mitarbeiter je nach Art der zu bearbeiteten Anträge auf.

s.o.

- 2) Dienstweisungen und -vereinbarungen



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ
UND
DIENSTLEISTUNGEN
DER BUNDESWEHR



WWW.BUNDESWEHR

INFRASTRUKTUR



BUNDESWEHR

- a. Welche internen Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen gelten für die Beantwortung der o. g. Anfragen?

Es gilt die Zentralen Dienstvorschriften A-21222/1 - Informationsfreiheitsgesetz - Bearbeitung von Anträgen, die A-500/15 Allgemeine Geschäftsordnung, die A-600/19 - der Bürgerdialog in der Informationsarbeit und die A-600/1 Informationsarbeit.

- b. Wo sind diese abgespeichert und für Mitarbeiter zugänglich gemacht?

Die Vorschriften sind im zentralen Regelungsportal der Bundeswehr zugänglich.

- c. Bitte übersenden Sie mir jegliche vorhandene Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen dazu - gerne digital per E-Mail.

Siehe Anlagen.

3) Gebühren

- a. Nach welchen Anweisungen werden die Gebühren zur Beantwortung der o. g. Anfragen berechnet? Bitte übersenden Sie mir diese Anweisungen - gerne digital per E-Mail.

Die Gebühren werden nach den entsprechenden Gebührenverordnungen zu den einzelnen Gesetzen erhoben, IFG-Gebührenverordnung, UIG-Gebührenverordnung und VIG-Gebührenverordnung. Diese sind frei im Internet zugänglich und werden aus diesem Grund gem. § 9 (3) IFG nicht versandt.

- b. Wie viele Mitarbeiter sind in Ihrer Behörde befugt, Gebührenbescheide zu Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz, Umweltinformationsgesetz, Verbraucherinformationsgesetz zu erlassen?

Eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter und dessen Vertretung.

- c. Ab welchem Geldbetrag werden Gebühren von Ihrer Behörde gefordert bzw. bis zu welchem Betrag wird ein Antrag als „gebührenfrei“ gekennzeichnet und die Gebühr nicht eingefordert?

Die Einforderung der Gebühren richtet sich nach der Dauer des Bearbeitungsaufwandes. Bei einem Bearbeitungsaufwand von bis zu 30 Minuten werden keine Gebühren erhoben.

WWW.BUNDESWEHR

INFRASTRUKTUR



BUNDESWEHR

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Fontainengraben 200

53123 Bonn

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet:
BAIUDBwPoststelle@Bundeswehr.org

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bmvvg-bund.de-mail.de.

